

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## ANFRAGE

der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen-forum 17.4 vom 13.02.2019

**Güllebehälter an der Straßenkreuzung Pulow**

und

## ANTWORT

der Kreisverwaltung

*1.a) Sind alle Auflagen und Bedingungen, die vom Hoch- und Tiefbauamt in der Baugenehmigung, vom 17.08.2017, unter den folgenden Punkten aufgeführt werden, bereits erfüllt? Gehen Sie bitte insbesondere auf die Auflagen zu:*

- *Sichtdreiecken der Zufahrten*
- *Anbindung an die K 31 durch gebundene Form in entsprechender Belastungsklasse*
- *Durch Höhenlage gestalteter Wasserabfluss*
- *Sicherheitsleistungen wegen verstärkter Überfahrungen am Standort*
- *Dichtigkeitsprüfung der Anlage*
- *Sicherung von Saugstutzen am Abfüllplatz gegen unbeabsichtigtes Öffnen ein*

Die Frage beinhaltet Auflagen und Hinweise des Sachgebietes Hoch- und Tiefbau sowie der Wasserbehörde.

Die Auflagen zur Anbindung und zum Wasserabfluss sind noch nicht erfüllt. Die Gewährleistung der Sichtdreiecke ist eher eine Unterlassung, nämlich dort keine Anpflanzungen vorzunehmen. Da es sich um Auflagen und keine Bedingungen handelt, ist die Inbetriebnahme des Güllebehälters daran zunächst nicht gekoppelt. Die Auflagen müssen unabhängig davon zeitnah erfüllt werden, was von der Straßenmeisterei überwacht wird.

Die Auflagen zu Sicherheitsmaßnahmen betrafen die Bauzeit. Hier ist nicht bekannt, dass davon abgewichen wurde.

Die Dichtigkeitsprüfung ist am 07.02.2019 erfolgt, es gab keine Beanstandungen. Das Protokoll liegt vor.

Der Saugstutzen ist durch ein Vorhängeschloss gegen unbefugte Nutzung gesichert.

*1.b) Wenn nicht, warum nicht?*

Die Fragestellung ist bereits unter 1 a beantwortet

*1.c) Wenn nicht, wann werden sie erfüllt sein? Wird die Öffentlichkeit darüber informiert?*

Über den Zeitpunkt kann gegenwärtig keine Aussage getroffen werden. Der Bauherr wird dazu befragt. Die Fraktion wird dann informiert.

Es handelt sich um ein privates Bauvorhaben. Die Herstellung der Anschlüsse an die Kreisstraße wird durch die Kreisstraßenmeisterei kontrolliert.

Da eine unmittelbare Betroffenheit der Anwohner und Besucher nicht gegeben ist, ist nicht vorgesehen, die Öffentlichkeit zu informieren.

*2. Wurde die Fertigstellung des Behälters der Wasserbehörde vor der Inbetriebnahme angezeigt?*

Ja. Die gemeinsame Abnahme fand am 17.01.2019 statt.

*3. Ist der Abfüllplatz durch die Wasserbehörde abgenommen worden?*

Ja. Der Abfüllplatz ist am 17.01.2019 abgenommen worden.

*4. Wann werden die Umwelt und Landschaftsmaßnahmen, wie Anlegung von Böschung und Bepflanzung erfolgen?*

Für das Vorhaben gibt es einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Die Gehölzpflanzungen sind in der kommenden Vegetationsperiode durchzuführen. Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wird von der UNB überwacht.